

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

ENTSCHEID

Nr. 223.317 vom 29. April 2013

A. 203.158/Vbis-75

In der Rechtssache : 1. **OESTGES** Wilhelm,
 2. **ARGEMBEAUX** Anna,
 Wahldomizil bei
 Herrn Martin HISSEL, Rechtsanwalt,
 Aachenerstraße 18
 4700 Eupen,

gegen :

die Wallonische Region,
vertreten durch ihre Regierung,
Wahldomizil bei
Herrn Martin ORBAN, Rechtsanwalt,
Kaperberg 50
4700 Eupen.

DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis,

Aufgrund der am 5. Januar 2012 eingereichten Antragschrift, mit der Wilhelm OESTGES und Anna ARGEMBEAUX die Nichtigkeitsklärung des Erlasses des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Mobilität der Wallonischen Region vom 7. November 2011 beantragen, der ihnen eine Städtebaugenehmigung zwecks Regularisierung eines Schuppens zur Lagerung von Brennholz und einer Feldscheune auf einem in Burg-Reuland gelegenen, Flur G, Nr. 76c, katastrierten Grundstück verweigert;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Erwiderungs- und Repliksschriftsätze;

Aufgrund des von Herrn WIMMER, Auditor beim Staatsrat, gemäß Artikel 12 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund der Notifizierung des Berichts an die Parteien und aufgrund des letzten Schriftsatzes der beklagten Partei;

Aufgrund des Beschlusses vom 30. Januar 2013 zur Untersuchung der Rechtssache durch die aus einem Mitglied zusammengesetzte Kammer;

Aufgrund des den Parteien notifizierten Beschlusses vom 30. Januar 2013, der die Sache auf die Sitzung vom 13. März 2013 um 14.30 Uhr anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammerpräsident, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Bemerkungen von Martin HISSEL, Rechtsanwalt, der für die Kläger erscheint, und von Gabriele WEISGERBER, Rechtsanwältin, loco Martin ORBAN, Rechtsanwalt, die für die beklagte Partei erscheint;

Nach Anhörung der gleichlautenden Stellungnahme von Herrn WIMMER, Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass der Sachverhalt folgendermaßen aussieht :

1. Am 24. März 2006 reichen die Kläger einen in deutscher Sprache abgefassten Antrag auf Städtebaugenehmigung für die Regularisierung eines Holzschuppens und einer Feldscheune ein.

2. Mit einem Schreiben vom 18. April 2006 teilt der Generalinspektor der Direktion der Bodenpolitik und der Mobilität der Allgemeindirektion der Raumordnung, des Wohnungswesens und des Erbes des Ministeriums der Wallonischen Region der Gemeindeverwaltung von Burg-Reuland Folgendes mit :

" Pour donner suite à votre courrier du 4 avril 2006 relatif à l'objet repris sous rubrique, j'ai l'honneur de vous faire savoir, qu'au regard de l'aménagement du réseau RAVeL, le projet concerné n'appelle pas de remarque de ma part".

3. Am 21. April 2006 gibt der Vorsitzende der Verwaltungskommission des Naturparks Hohes Venn-Eifel folgendes Gutachten ab :

" Ungünstiges Gutachten für die Feldscheune, es sei denn, die Außenwände werden mit naturfarbigem Holz verkleidet. Günstiges Gutachten für den Holzschuppen".

4. Am 24. April 2006 gibt die Königliche Denkmal- und Landschaftsschutzkommission der Deutschsprachigen Gemeinschaft (K.D.L.A.K.) folgendes Gutachten ab:

" Aus ästhetischen Gründen kann die K.D.L.A.K. den Antrag nicht befürworten".

5. Am 12. Mai 2006 gibt das Bürgermeister- und Schöffenkollegium ein günstiges Gutachten für die Feldscheune, sofern die Außenwände mit naturfarbigem Holz verkleidet werden, und ein günstiges Gutachten für den Holzschuppen ab, "da dieser sich an den Gegebenheiten anpasst und keinen negativen Einfluss auf das Landschaftsbild ausübt".

6. Am 19. Juni 2006 gibt der beauftragte Beamte ein ungünstiges Gutachten auf Deutsch und auf Französisch ab und schlägt aus folgenden Gründen die Verweigerung der Genehmigung vor:

" [...]

Auf Ebene der Legalität ist das Projekt aus folgenden Gründen nicht zulässig:

In Anbetracht der eingereichten Reklamationen sei insbesondere darauf hingewiesen, dass die Gebäulichkeiten nicht den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in Sachen schräge Sichten auf das Nachbargrundstück entsprechen. Der Antrag kann demzufolge im aktuellen Zustand nicht genehmigt werden.

Außerdem veranlasst die Untersuchung des Projektes zu folgenden Bemerkungen:

Ich kann die bestehende Situation nur beklagen.

Nach Kenntnisnahme des teilweise ungünstigen Gutachtens der Verwaltungskommission des Naturparks «HOHES VENN-EIFEL»;

Nach Kenntnisnahme des ungünstigen Gutachtens der Königlichen Denkmal- und Landschaftsschutzkommission;

Auf Grund der 3 bei der Untersuchung eingereichten Reklamationen;

Auf Grund dessen, dass sich das Projekt nicht gut in seine Umgebung integriert (hauptsächlich was die Materialien betrifft);

Kann ich nur ein ungünstiges Gutachten für diesen Antrag abgeben;

Demzufolge müsste ein anderer Vorschlag eingereicht werden (z.B. mit Holz als Fassadenmaterial und einem Versatz des alleinstehenden Volumens hinter dem Wohnhaus);

[...]".

7. Am 27. November 2006 reichen die Kläger geänderte Pläne ein, woraufhin das Gemeinderat ein günstiges Gutachten abgibt.

8. Am 14. Dezember 2006 erklärt sich die Königliche Denkmal - und Landschaftsschutzkommission der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit dem Projekt einverstanden, unter der Auflage, dass eine Holzverschalung vorgenommen wird.

9. Am 20. bzw. 29. Dezember 2006 geben der Vorsitzende der Verwaltungskommission des Naturparks Hohes Venn-Eifel und das Gemeindekollegium günstige Gutachten ab.

10. Am 2. Februar 2007 gibt der beauftragte Beamte ein neues ungünstiges Gutachten auf Französisch und auf Deutsch ab, das wie folgt begründet ist:

" [...]

Auf Ebene der Legalität ist das Projekt aus folgenden Gründen nicht zulässig :

In Anbetracht dessen, dass infolge meines ursprünglichen Gutachtens vom 19. Juni 2006 die Fassadenmaterialien aus Holz vorgeschlagen worden sind;

In Anbetracht dessen, dass eine Frist von maximal 6 Monaten gegeben werden kann, um den Teil der Übertretungsakte, der die an das Wohnhaus angrenzenden Bauten betrifft, abzuschließen;

In Anbetracht jedoch, dass das alleinstehende Volumen hinter dem Nachbarwohnhaus nicht wie in meinem Gutachten vom 19. Juni 2006 vorgeschlagen, versetzt worden ist, und dass die Abänderung der Fassadenmaterialien die Schäden für die Nachbarparzellen nicht vermindert;

In Anbetracht dessen, dass ich demzufolge nicht die gesamte Akte unterstützen kann;

Kann ich nur ein ungünstiges Gutachten für diesen Antrag abgeben.

In Anbetracht dessen, dass sich das in Frage stehende Gut in einem Schutzbereich eines unter Denkmalschutz stehenden Gutes befindet (Haus Dorf 103/104, Erlass vom 29. März 2000);

In Anbetracht dessen, dass die Genehmigung demzufolge nur entsprechend des gleichlautenden Gutachtens des beauftragten Beamten erteilt werden kann;

[...]".

11. Am 9. Februar 2007 wird die Genehmigung vom Gemeindekollegium verweigert.

12. Am 31. März 2007 erheben die Kläger Einspruch gegen diesen Beschluss bei der Wallonischen Regierung.

13. Am 29. August 2008 weist der Minister für Umwelt, Raumordnung und Mobilität der Wallonischen Region den Einspruch mit einem auf Deutsch und auf Französisch verfassten Erlass ab.

14. Durch den Entscheid Nr. 205.741 vom 24. Juni 2010 wird der o.a. ministerielle Erlass vom 29. August 2008 für nichtig erklärt, weil die beklagte Partei keine Fortsetzung des Verfahrens beantragt hat, obwohl der Auditor in seinem Bericht die Nichtigerklärung des o.a. Erlasses vorgeschlagen hatte.

15. Am 7. November 2011 verabschiedet der Minister für Umwelt, Raumordnung und Mobilität einen neuen Erlass zur Verweigerung der beantragten Städtebaugenehmigung. Es handelt sich um den angefochtenen Rechtsakt;

In der Erwägung, dass die Kläger in einem ersten Klagegrund die Verletzung von Artikel 36 § 2 Absatz 2 (man lese : Absatz 1) des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen in Verbindung mit Artikel 12 der Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, koordiniert am 18. Juli 1966, sowie mit Artikel 120 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie (W.G.R.S.E.E.) geltend machen; dass sie der beklagten Partei vorwerfen, sie habe die beanstandete Entscheidung getroffen, ohne vorher eine neue Anhörung durch die beratende Kommission für Einsprüche vornehmen zu lassen, obwohl die Kläger in der gegen den vorhergehenden ministeriellen Erlass erhobenen Klage die Tatsache beanstandet hätten, dass die Anhörung durch die o.a. Kommission in französischer Sprache ohne Dolmetscher vorgenommen worden sei, während die Mitglieder der Kommission kein Deutsch verstanden und die Kläger sich in einem in deutscher Sprache eingeleiteten Verfahren in deutscher Sprache ausdrückten und obwohl der Auditor in seinem Bericht diesen Klagegrund für begründet gehalten hätte;

In der Erwägung, dass die beklagte Partei antwortet, von den Klägern werde nicht nachgewiesen, dass die Sitzung der beratenden Kommission für Einsprüche ausschließlich in französischer Sprache stattgefunden habe und dass sie sich nicht in deutscher Sprache hätten ausdrücken können; dass sie außerdem der Meinung ist, die Kommission habe ihr - ungünstiges - Gutachten in deutscher Sprache abgegeben, und alle Verwaltungsakten seien in deutscher Sprache verfasst;

In der Erwägung, dass die beklagte Partei in ihrem letzten Schriftsatz der Ansicht ist, es genüge, dass alle Verfahrensakten in deutscher Sprache verfasst seien, was sowohl für das Gutachten der Kommission als auch für den angefochtenen Erlass der Fall sei;

In der Erwägung, dass Artikel 120 des W.G.R.S.E.E. wie folgt lautet:

- " Art. 120. Innerhalb von zehn Tagen nach Eingang des Einspruchs übermittelt die Regierung:
 - 1° der Person, die den Einspruch eingereicht hat, eine Empfangsbescheinigung mit der Angabe, an welchem Tag die in Absatz 4 erwähnte Anhörung abgehalten wird;
 - 2° den übrigen Parteien eine Abschrift der Einspruchsakte und der Vorladung zur Anhörung.

Bei der Regierung wird eine beratende Kommission mit Sitz in Namur gegründet. Ihr Vorsitzender und ihre Mitglieder werden durch die Regierung ernannt. Der Vorsitzende vertritt die Regierung.

Außer dem Vorsitzenden zählt die Kommission vier weitere Mitglieder : zwei davon werden unter den Personen ausgewählt, die der Regionalausschuss vorgeschlagen hat und zwei weitere unter denen, die der Berufsstand der Architekten vorgeschlagen hat. Die Kommission ist beschlussfähig wenn der Vorsitzende und wenigstens zwei andere Mitglieder anwesend sind. Die Regierung verabschiedet die Zusammenstellungs- und die Funktionsmodalitäten der Kommission.

Die Regierung beantragt das Gutachten der Kommission und innerhalb von fünfundfünfzig Tagen nach Empfang des Einspruchs ersucht sie den Antragsteller, das Bürgermeister- und Schöffenkollegium, den beauftragten Beamten oder deren Vertreter, die Generalvertretung für Einsprüche, sowie die Kommission, zur Anhörung zu erscheinen.

Bei der Anhörung stellt die Verwaltung den Rahmen, in dem das Projekt stattfindet, dar, d.h.:

- 1° die Lage und ggf. die Abweichungen von einem Raumordnungsplan, einer Städtebauordnung oder einer Parzellierungsgenehmigung sowie die Eintragung des Immobilienguts in das kommunale Strukturschema oder in einen Städtebau- und Umweltbericht;
- 2° ggf. die Eintragung des Guts in das Verzeichnis des Immobiliärerbes oder in eine Schutzliste, den Vermerk, ob es im Sinne von Artikel 208 unter Denkmal- bzw. Landschaftsschutz steht oder künftig stehen wird, seine Lage in einer in Artikel 209 angeführten Schutzzone oder in einem in Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nr. 8, 167, 172, 173 oder 182 erwähnten Umkreis, in einem Enteignungsplan oder in einer in dem in Artikel 233 genannten Atlas angeführten Stätte, oder einer Stätte, die Gegenstand von gleichwertigen Formalitäten auf der Grundlage der im deutschen Sprachgebiet anwendbaren Gesetzgebung ist.

Innerhalb von sechzig Tagen übermittelt die Kommission ihr Gutachten. Ein fehlendes Gutachten wird als positives Gutachten zugunsten des Einspruchserhebers betrachtet.

Betrifft die Akte ein in Artikel 109 Nr. 2 erwähntes Immobiliengut, so nimmt ein Vertreter der Königlichen Kommission für Denkmäler, Landschaften und Ausgrabungen der Wallonischen Region an den Sitzungen der beratenden Kommission teil";

In der Erwägung, dass die Kläger mit einem in deutscher Sprache verfassten Brief zur Anhörung vorgeladen worden sind; dass die beklagte Partei hingegen die Gemeinde Burg-Reuland mit einem in französischer Sprache verfassten Schreiben unter Verletzung von Artikel 36 § 2 Absatz 2 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen vorgeladen hat;

In der Erwägung dass die Artikel 36 und 42 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen wie folgt lauten:

- " Art. 36 - § 1 - Vorbehaltlich der Bestimmungen von § 2 :
1° gebrauchen die Dienststellen der Flämischen Exekutive das Niederländische als Verwaltungssprache,

2° gebrauchen die Dienststellen der Exekutive der Französischen Gemeinschaft und der Wallonischen Regionalexekutive das Französische als Verwaltungssprache.

§ 2 - Was die Gemeinden mit besonderer Sprachenregelung in ihrem Amtsbereich angeht, unterliegen die in § 1 erwähnten Dienststellen der Sprachenregelung, die für die lokalen Dienststellen dieser Gemeinden für die Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, für die Beziehungen zu Privatpersonen und für die Erstellung von Akten, Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen durch die koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten vorgeschrieben ist.

Für ihre Beziehungen mit den öffentlichen Diensten, deren Sitz sich in einer Gemeinde des deutschen Sprachgebiets befindet, gebrauchen die Dienststellen der Wallonischen Regionalexekutive die deutsche Sprache.

§ 3 - In den in § 1 erwähnten Dienststellen darf niemand in ein Amt oder eine Stelle ernannt oder befördert werden, der nicht eine gemäß Artikel 15 § 1 der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten festgestellte Kenntnis der Verwaltungssprache besitzt.

Unter der Bedingung, dass sie eine ausreichende Kenntnis des Französischen nachweisen, können die Bewerber, die ihr Studium im deutschen Sprachgebiet absolviert haben, sowie diejenigen, die ihr Studium im Ausland in deutscher Sprache absolviert haben und eine gesetzlich anerkannte Gleichwertigkeit der Diplome oder Studienzeugnisse geltend machen, in den Dienststellen der Wallonischen Regionalexekutive ernannt oder befördert werden.

Die Dienststellen werden so organisiert, dass sie ohne die geringste Schwierigkeit die Bestimmungen von § 2 einhalten können";

- " Art. 42 - Die Bestimmungen von Kapitel VII und VIII der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten sind auf die in Abschnitt 1 und 2 erwähnten Dienststellen anwendbar";

In der Erwägung, dass diese Bestimmungen auf die Artikel 12 bis 14 und 57 und folgende der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten verweisen;

In der Erwägung, dass die o.a. Bestimmungen des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 auf alle Dienststellen der Wallonischen Region, einschließlich auf die beratende Kommission für Einsprüche anwendbar sind; dass all diese Dienststellen demzufolge "für die Beziehungen zu Privatpersonen und für die Erstellung von Akten, Bescheinigungen und Genehmigungen" die deutsche Sprache gebrauchen müssen (Artikel 36 § 2 Absatz 1 des o.a. Gesetzes vom 9. August 1980 in Zusammenhang mit Artikel 12 der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten);

In der Erwägung dass die Anhörung durch die beratende Kommission für Einsprüche zweifellos den o.a. Vorschriften in Sachen Sprachengebrauch

unterliegt; dass es folglich der beklagten Partei zusteht, die Funktionsmodalitäten der Kommission so zu regeln, dass die deutsche Sprache sowohl für die Akten als auch für die Anhörungen gebraucht werden kann, da diese Kommission sich an Privatpersonen, die diese Sprache gebrauchen, bzw. an öffentliche Dienste, deren Sitz sich in einer Gemeinde des deutschen Sprachgebiets befindet, richtet;

In der Erwägung, was die Anhörung angeht, dass die angehörte Privatperson sowie der Vertreter der Gemeinde des deutschen Sprachgebiets die Möglichkeit haben müssen - sonst würde die Anhörung jeder Bedeutung entbehren - in der deutschen Sprache angehört zu werden bzw. sich in dieser Sprache auszudrücken, was jedenfalls die organisierte Anwesenheit eines Dolmetschers oder eines Mitglieds der Kommission, der die Kenntnis dieser Sprache nachgewiesen hat, voraussetzt;

In der Erwägung, dass die Kläger diesbezüglich am 28. Dezember 2009 Folgendes mitgeteilt haben:

" Ich [Herr Wilhelm OESTGES] war persönlich und allein bei der Anhörung vor der beratenden Kommission am Montag, dem 07.05.2007, in Namur zugegen.

[...]

Alle meine Schreiben usw. hatte ich in deutscher Sprache verfasst; sie lagen auch in Deutsch vor, mit Fotos. Die Anhörung fand in franz. Sprache statt, niemand konnte Deutsch (ich hatte danach gefragt!). Allein kam ich mir vor wie ein armer Sünder, und dann auch noch in einer Sprache, die mir nicht so liegt wie die Muttersprache. Insgesamt waren sieben oder acht Personen an der Anhörung beteiligt, jedoch nur ein Mann schien halbwegs auf dem Laufenden meines Einspruchs zu sein. Einer sagte sogar, er hätte ein Schreiben in deutscher Sprache vorgefunden, jedoch nichts verstanden. Daraus schließe ich, dass keine Übersetzung in französischer Sprache vorlag. Von Übersetzung durch einen Dolmetscher keine Spur. [...]";

In der Erwägung, dass die beklagte Partei kein Protokoll der Sitzung der beratenden Kommission für Einsprüche vorlegt und demzufolge nicht nachweisen kann, dass die dem ersten Kläger gestellten Fragen und dessen Antworten aus dem Deutschen ins Französische und umgekehrt übersetzt worden sind, damit die einen und die anderen von all den anwesenden Parteien verstanden werden konnten; dass daraus abgeleitet werden kann, dass obwohl das Gutachten der Kommission in deutscher Sprache verfasst wurde, es keineswegs nachgewiesen wird, dass es auf einer gesetzmäßigen Anhörung beruht;

In der Erwägung, dass der Klagegrund demzufolge begründet ist,

ENTSCHEIDET:

Artikel 1.

Der Erlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Mobilität der Wallonischen Region vom 7. November 2011, der den Klägern eine Städtebaugenehmigung zwecks Regularisierung eines Schuppens zur Lagerung von Brennholz und einer Feldscheune auf einem in Burg-Reuland gelegenen, Flur G, Nr. 76c, katastrierten Grundstück verweigert, wird für nichtig erklärt.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 350 Euro, werden zu Lasten der beklagten Partei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis am neunundzwanzigsten April zweitausenddreizehn von:

Herrn HANOTIAU,	Kammerpräsident,
Frau WIAME,	Kanzler.

Der Kanzler

Der Präsident

V. WIAME.

M. HANOTIAU.